



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
FMA-	WW-ST/Ges/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637			03.11.2023
LE0001.210							
/0011-							
INT/2023							

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit gegenständlicher Verordnung soll angesichts einer volatilen Zinsentwicklung durch die Anpassung des Zinszusatzrückstellungserfordernisses einem zu raschen Abbau des Mindestanfordernisses entgegengewirkt werden.

Die BAK erhebt gegen den Verordnungsentwurf keine Einwände, erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, dass Erfahrungen aus der AK-Beratungspraxis zeigen, dass die Versicherer in Werbung bzw. Werbebotschaften bevorzugt mit der (voraussichtlich zu erzielenden) Gesamtverzinsung werben, die attraktiver ist als der Garantiezinssatz. Leider entsteht dabei immer wieder die Anmutung, dass die Gesamtverzinsung als sicher zu erwartende Rendite anzusehen ist; zudem bewerben die Versicherer die Gesamtverzinsung im Blickfang der Werbung immer wieder als Bruttozinssatz, also als Ertragszahl ohne Abzug von Steuern und Kosten. Auch diese Darstellung hat irreführenden Charakter.

In den letzten Jahren wurden die per Verordnung festgelegten Höchstzinssätze für Lebensversicherungen und für Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge kontinuierlich gesenkt. Zuletzt betrugen die Höchstzinssätze 0 %, was bedeutet, dass kapitalbildenden Lebensversicherungen unter Renditeaspekten ein Verlustgeschäft darstellen, wenn die Versicherungsleistung aus dem vertraglich garantierten Wert besteht. Die effektive Garantieverzinsung – also die garantierte Rendite nach Abzug von Kosten und

Steuern – ist demzufolge negativ, denn die einbezahlten Prämien werden durch die vertraglich zugesicherten Garantieleistungen (also die garantierte Versicherungssumme) nicht abgedeckt. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, welche Gesamtverzinsung ein Versicherungsunternehmen erzielt, wenn die einbezahlten Prämien der Versicherungsnehmer:innen am Geld- und Kapitalmarkt angelegt werden. Die Versicherungsunternehmen haben nach Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung auch die Kennzahl „effektive Gesamtverzinsung“ anzugeben, die allerdings nur unverbindlichen Charakter hat, da künftige Erträge im Veranlagungs- bzw. Deckungsstock seriöser Weise nicht prognostiziert werden können.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass es wichtig ist, dass die – aus Konsumentensicht negative – Höchstzinssatzverordnung mit einem garantierten Rechnungszinssatz von 0 % von strengeren Informations- und Werbebestimmungen flankiert wird, die die korrekte bzw. gut wahrnehmbare Darstellung der Renditezahl „Gesamtverzinsung“ zum Inhalt haben.

